



Billard-Verband Westfalen e.V.

**Sport- und Turnierordnung
Allgemeiner Teil**

Stand 07.04.2024

Änderungen zur vorherigen Version sind rot gekennzeichnet

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL

§ 1 RICHTLINIEN FÜR DEN SPIELBETRIEB

- § 1.1 Spielmaterial und Spielraum
- § 1.2 Spielkleidung
- § 1.3 Verhalten der Sportler
- § 1.4 Werbung
- § 1.5 Spielzeit
- § 1.6 Spielberechtigung und Gastspielgenehmigungen
- § 1.7 Altersklassen
- § 1.8 Vereinswechsel
- § 1.9 Spielverlegungen
- § 1.10 Sportausschüsse

§ 2 EINZELSPIELBETRIEB

- § 2.1 Meisterschaftsangebot
- § 2.2 Spielerkleidung
- § 2.3 Ausschluss vom Wettbewerb
- § 2.4 Entschuldigungen
- § 2.5 Austragungsmodus

§ 3 MANNSCHAFTSSPIELBETRIEB

- § 3.1 Meisterschaftsangebot
- § 3.2 Teilnahmevoraussetzungen
- § 3.3 Mannschaftsaufstellung
- § 3.4 Spielberichte
- § 3.5 Abmelden, Nichtantreten von Mannschaften
- § 3.6 Ligawettbewerbe
- § 3.7 Mannschaftswettbewerbe in Turnierform
- § 3.8 Mannschaftswechsel innerhalb des Vereines
- § 3.9 Auf- und Abstieg

§ 4 SCHIEDSRICHTER

- § 4.1 Schiedsrichterrichtlinien
- § 4.2 Schiedsrichtertätigkeit

§ 5 TURNIERBESTIMMUNGEN

- § 5.1 Definition
- § 5.2 Genehmigungspflichtige Turniere
- § 5.3 Siegerehrung

§ 6 STRAFBESTIMMUNGEN

- § 6.1 Verstöße gegen die STO
- § 6.2 Verhängung von Geldstrafen
- § 6.3 Sperre wegen Verstoßes gegen die STO

§ 7 INKRAFTTRETEN

Anlage 1 – Einwilligungserklärung, Athletenvereinbarung, Schiedsvereinbarung

PRÄAMBEL

Zweck der Sport- und Turnierordnung - Allgemeiner Teil (STO-AT) ist es, die Grundlagen für den Sportbetrieb des Billard-Verbandes Westfalen e.V. (BVW) zu schaffen.

Jeder Sportler ist verpflichtet, bei der Ausübung des Billardsportes die Grundsätze von Sportlichkeit und Fairness zu beachten.

Die STO-AT gibt in ihrem Allgemeinen Teil den Rahmen für den Spielbetrieb des BVW und der Sportkreise vor. Die Sportkreise erstellen danach eine für ihren Spielbetrieb verbindliche Sport- und Turnierordnung. Eine Verschärfung der Rahmen-Sport- und Turnierordnung des BVW durch die Sportkreise ist ausgeschlossen.

In ihrem Besonderen Teil trifft die Sportordnung Bestimmungen über das Schiedsrichter-, Trainer- und Lehrgangswesen und gibt die Richtlinien für die Werbung vor. Die jeweils gültigen Spielregeln sind Bestandteil des Besonderen Teiles.

Die Bestimmungen des Besonderen Teiles können durch den Gesamtvorstand des BVW, diejenigen des Allgemeinen Teiles nur durch die Mitgliederversammlung festgelegt und geändert werden.

Die Einzelheiten des Sportbetriebes des BVW regeln die Sportausschüsse in der Sport- und Turnierordnung der jeweiligen Spielart. Den Sportbetrieb der Westfälischen Billard-Jugend (WBJ) regelt die Sport- und Turnierordnung der Jugend.

§ 1 RICHTLINIEN FÜR DEN SPIELBETRIEB

§ 1.1 Spielmaterial und Spielraum

- (1) Für seinen Sportbetrieb obliegt die Zulassung von Spielmaterial und Spielräumen dem BVW. Dieser kann für die Zulassung Mindestanforderungen festlegen. Soweit nicht anders geregelt, gelten durch die DBU zugelassene Spielmaterialien als zugelassen.
- (2) Das Spielmaterial und der Spielraum müssen vom zuständigen Sportkreis abgenommen sein.

§ 1.2 Spielkleidung

- (1) Bei allen in der Sport- und Turnierordnung vorgesehenen Veranstaltungen müssen die Teilnehmer in der jeweils vorgeschriebenen Kleidung, die ständig sichtbar getragen werden muss, antreten.

Die Spezifikationen für die einzelnen Spielarten sind der jeweiligen Sport- und Turnierordnung zu entnehmen.

- (2) Bei Verstößen erfolgt eine Bestrafung gemäß Rechts- und Strafordnung des BVW.

§ 1.3 Verhalten der Sportler

- (1) Für Sportler und Schiedsrichter besteht während des Spieles Alkohol- und Rauchverbot. Es gelten die Anti-Dopingbestimmungen des BVW.
- (2) Die Sportler müssen sich während der Aufnahme ihres Gegners an einer vom Gastgeber bzw. der Turnierleitung bestimmten Stelle aufhalten. Eine Einflussnahme von nicht am Spiel Beteiligten auf den Spielablauf (Stören des Gegners, taktische Tipps etc.) ist nicht statthaft. Zuwiderhandlungen werden für den betroffenen Sportler mit Ermahnung, im Wiederholungsfall mit Verwarnung und somit Verlust des Spieles geahndet. Am Spiel selbst Unbeteiligte können aus der Spielstätte verwiesen werden.

§ 1.4 Werbung

- (1) Werbung auf Ausrüstungsgegenständen oder Kleidung ist im Wettkampf grundsätzlich zulässig.
- (2) Werbung, die
 - gegen die guten Sitten verstößt
 - nicht mit dem Sport zu vereinbaren ist
 - gegen Gesetze und Verordnungen verstößt
 - gegen evtl. zu beachtende Vorschriften der Fernsehanstalten oder ähnliches verstößt

ist unzulässig.

- (3) Die Werberechte einschließlich der Werbung am Mann liegen grundsätzlich bei dem Veranstalter und können auf den Ausrichter übertragen werden.
- (4) Persönliche Werbung eines Sportlers ist grundsätzlich zulässig, entsprechende Verträge binden den Veranstalter jedoch nicht. Das Tragen persönlicher Werbung muss zusätzlich vom Veranstalter genehmigt sein.
- (5) Verstößt ein Sportler dagegen, ist der BVW berechtigt, das Tragen dieser Werbung zu untersagen und den Sportler gegebenenfalls von dem Wettbewerb auszuschließen.

§ 1.5 Spielzeit

- (1) Die Spielzeit beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Terminplanung des BVW soll mit dem Terminplan der DBU abgestimmt werden. Die Spieltermine werden vom BVW festgelegt und den Sportkreisen bzw. den Vereinen rechtzeitig bekanntgegeben. Änderungen im nationalen Spielplan rechtfertigen Änderungen des Spielplanes des BVW.
- (3) Die Terminplanung der Sportkreise soll auf den BVW-Terminplan abgestimmt werden.

§ 1.6 Spielberechtigung und Gastspielgenehmigungen

- (1) Voraussetzung der Erteilung einer Spielberechtigung ist, dass der Sportler
 - a) einem Verein angehört, der Mitglied des BVW ist,
 - b) die "Einwilligungserklärung zur Datenvereinbarung und Verpflichtungserklärung" gemäß Anlage 1 abgegeben hat,
 - c) die Athletenvereinbarung "Anti-Doping" und die "Schiedsvereinbarung" gemäß **§ 7 Abs. (2) der Anti-Doping-Ordnung** des BVW abgegeben hat.
- (2) Wird die Erteilung einer Spielberechtigung über ein seitens des BVW zur Verfügung gestelltes internetbasiertes System realisiert, so wird bei einer Neuanmeldung eines Sportlers zunächst eine auf zwei Wochen befristete vorläufige Spielberechtigung erteilt.

Werden die nach Absatz (1) Buchstabe b) und c) erforderlichen Unterlagen nicht binnen zwei Wochen eingereicht und ins System eingestellt, so gilt die Spielberechtigung als nie erteilt.

Die innerhalb der befristeten Spielberechtigung in Mannschaftswettbewerben erzielten Ergebnisse werden so gewertet, als wenn der Sportler nicht angetreten wäre. Aus dieser Ordnung, der Rechts- und Strafordnung oder der entsprechenden Sport- und Turnierordnung resultierende weitergehende Rechtsfolgen treten nicht ein.

- (3) Sportler ohne gültige Erklärungen gemäß Absatz (1) Buchstabe b) und c) sind nach Ablauf der befristeten Spielberechtigung in Mannschaftswettbewerben nicht spielberechtigt. Bei einem Einsatz dieses Sportlers ist die Mannschaftsbegegnung als verloren und für das gegnerische Team mit dem größtmöglichen Ergebnis zu werten. Zudem erfolgt eine Ahnung gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung.
- (4) In Einzelwettbewerben sind Sportler ohne im Online-Portal hinterlegte Erklärungen nicht spielberechtigt.
- (5) Sportler/innen ist es erlaubt, in den Spielarten Pool, Snooker oder Karambol für verschiedene Vereine am Sportbetrieb teilzunehmen. Je Spielart maximal für einen Verein.

Darüber hinaus ist es den Sportler/innen in der Spielart Karambol erlaubt, auf großem und kleinem Billard in unterschiedlichen Vereinen anzutreten, wobei die nachfolgend aufgeführten fünf Kategorien auf maximal zwei Vereine verteilt werden dürfen:

1. Technik TB (Freie Partie, Cadre 35/2, Cadre 52/2 und Einband)
2. Dreiband TB
3. Technik MB (Freie Partie, Cadre 47/2, Cadre 71/2 und Einband)
4. Dreiband MB
5. Kegeldisziplinen (Kegelbillard TB, Eurokegel TB, 5-Kegel MB und Biathlon MB).

(6) Gleichfalls ist es zulässig, bei Freundschaftsspielen und Turnieren für einen anderen Verein zu spielen, sofern der Stammverein zuvor die schriftliche Genehmigung erteilt. Die einzelnen Spielarten können ergänzende Regelungen treffen.

(7) Hat ein Sportler an der Einzelmeisterschaft eines Sportkreises teilgenommen, ist es ihm auch bei einem Wechsel des Sportkreises nicht gestattet, in der gleichen Spielzeit an der Einzelmeisterschaft eines anderen Sportkreises teilzunehmen. Der Nachweis, dass der Sportler an keiner Meisterschaft teilgenommen hat, ist von ihm zu erbringen. Der Nachweis hat nur Gültigkeit, wenn er vom zuständigen Sportwart ausgestellt ist.

Bei allen Einzelmeisterschaften starten die Sportler/innen für den Verein, den sie zu Saisonbeginn als Stammverein angegeben haben.

(8) Ausländer und Staatenlose können je nach Ausschreibung an den Wettbewerben, die in der Sport- und Turnierordnung vorgesehen sind, teilnehmen. Sind diese Personen einem anderen Nationalverband zugehörig, der Mitglied einer der Dachorganisationen der DBU ist, so bedarf die Teilnahmeberechtigung der Genehmigung des BVW und des betreffenden Nationalverbandes. Der Nachweis ist von dem Sportler zu erbringen. Das gleiche gilt, wenn der Sportler innerhalb der letzten vier Jahre Mitglied eines anderen Nationalverbandes war.

Der BVW kann eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn der Nationalverband seine Zustimmung ohne anerkennungsfähigen Grund verweigert. Bei Mannschaften müssen mindestens 50 v.H. der Mitglieder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Vereinen, die ganz oder überwiegend aus Ausländern bestehen, soll eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Weitergehende Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen (langjährige Vereinszugehörigkeit etc.) erteilt werden.

§ 1.7 Altersklassen

Die Altersklassen werden in der Sport- und Turnierordnung der jeweiligen Spielart festgelegt.

§ 1.8 Vereinswechsel

(1) Wechselt ein Sportler den Verein, muss der abgebende Verein eine von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied Vereins unterschriebene (ausgenommen der abgemeldete Sportler) Freigabebescheinigung in dreifacher Ausfertigung erstellen. Je ein Exemplar erhalten der Sportler und der zuständige Sportwart. Ein evtl. vorhandener Spielerpass ist der Abmeldung beizufügen.

Ist eine Freigabebescheinigung ohne Bedenken ordnungsgemäß erteilt, kann sie nicht widerrufen werden.

(2) Die Freigabebescheinigung muss spätestens 14 Tage nach dem Tag, an dem der Sportler nachweislich seinen Austritt aus dem Verein oder den Übergang in die passive Mitgliedschaft erklärt hat, dem Sportler und dem zuständigen Sportwart vorliegen.

(3) Will der Sportler am Spielbetrieb weiter teilnehmen, so muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der allgemeinen Wartezeit die Freigabebescheinigung dem nunmehr zuständigen Sportwart vorliegen. Den Nachweis der Austrittserklärung hat der Sportler zu erbringen.

- (4) Für die Verweigerung einer Freigabebescheinigung bedarf es einer Entscheidung des BVW, die der Verein beim zuständigen Sportwart beantragen kann, wenn ein aktiver Sportler
- a) mit nicht unerheblichen Beitragszahlungen in Verzug ist, die nicht länger als 12 Monate zurückliegen
 - b) Vereinseigentum von nicht lediglich geringem Wert nicht zurückgegeben hat
 - c) seitens des Vereins mit einer Sperre belegt wurde und diese dem BVW binnen einer Woche nach Rechtskraft mitgeteilt wurde.

Es sind aussagekräftige Unterlagen beizufügen, die die Gründe belegen bzw. untermauern und eine Prüfung des Sachverhaltes durch den BVW ermöglichen. Anschließend ist der Betroffene bezüglich des Sachverhaltes anzuhören.

Kommt der Sportwart nach Prüfung des Vorganges nach pflichtgemäßem Ermessen zu dem Schluss, dass der Antrag begründet ist, erfolgt der Versagung der Spielberechtigung für die Dauer von 12 Monaten.

Weisen der Verein bzw. der Sportler nach, dass die Tatbestände die zur Freigabeverweigerung geführt haben entfallen sind, kann der zuständige Sportwart ab diesem Zeitpunkt die Spielberechtigung erteilen.

Die jeweiligen Entscheidungen im Verfahren sind den Beteiligten mittels Bescheid mitzuteilen.

- (5) Weitergehende Regelungen können in der Sport- und Turnierordnung der jeweiligen Spielart erfolgen.

§ 1.9 Spielverlegungen

- (1) Die spezifischen Bedingungen für Spielverlegungen werden in der Sport- und Turnierordnung der jeweiligen Spielart festgelegt.

- (2) Sind Zugehörige des BVW von einer Kollision zwischen Terminen des BVW und der DBU bzw. übergeordneten Organisationen (z. B. Teilnahme/Einsatz bei einer offiziellen Meisterschaft, Grand Prix, Kadertraining, Turnierleitung bzw. -organisation etc.) betroffen, können sie die Verlegung einer Mannschaftsbegegnung beantragen.

Voraussetzung ist, dass der Sachverhalt spätestens vier Wochen nach Veröffentlichung des kollidierenden Termins (bei kurzfristig auftretenden Kollisionen unverzüglich) beim zuständigen Ressortleiter angezeigt wird.

- (3) Soweit es der Terminplan des BVW es zulässt, ist die Genehmigung einer Spielverlegung aus den unter Absatz (2) genannten Gründen zu ermöglichen.

§ 1.10 Sportausschüsse

(1) Gemäß § 6.5 Abs. (2) Satz (2) der Satzung wird der Personenkreis für den SPA Karabool wie folgt erweitert:

- drei Vereinsvertreter deren Auswahl dem Sportkreis obliegt.

Das Stimmrecht wird gemäß § 6.5 Abs. (3) der Satzung wie folgt festgelegt:

- a) der zuständige Sportwart des BVW eine Stimme
- b) der Sportkreisleiter bzw. sein Vertreter im Verhinderungsfall drei Stimmen
- c) der Vertreter der Westfälischen Billard-Jugend eine Stimme
- d) der zuständige Schiedsrichterobmann eine Stimme
- e) die Vereinsvertreter je eine Stimme

(2) Gemäß § 6.5 Abs. (2) Satz (2) der Satzung wird der Personenkreis für den SPA Pool wie folgt erweitert:

- ein Vereinsvertreter je Sportkreis dessen Auswahl dem Sportkreis obliegt.

Das Stimmrecht wird gemäß § 6.5 Abs. (3) der Satzung wie folgt festgelegt:

- a) der zuständige Sportwart des BVW eine Stimme
- b) die Sportkreisleiter bzw. ihre Vertreter im Verhinderungsfall je zwei Stimmen
- c) der Vertreter der Westfälischen Billard-Jugend eine Stimme
- d) der zuständige Schiedsrichterobmann eine Stimme
- e) die Vereinsvertreter je eine Stimme.

(3) Gemäß § 6.5 Abs. (2) Satz (2) der Satzung wird der Personenkreis für den SPA Snooker wie folgt erweitert:

- drei Vereinsvertreter deren Auswahl dem Sportkreis obliegt.

Das Stimmrecht wird gemäß § 6.5 Abs. (3) der Satzung wie folgt festgelegt:

- a) der zuständige Sportwart des BVW eine Stimme
- b) der Sportkreisleiter bzw. sein Vertreter im Verhinderungsfall drei Stimmen
- c) der Vertreter der Westfälischen Billard-Jugend eine Stimme
- d) der zuständige Schiedsrichterobmann eine Stimme
- e) die Vereinsvertreter je eine Stimme

§ 2 EINZELSPIELBETRIEB

§ 2.1 Meisterschaftsangebot

Der BVW bietet Einzelmeisterschaften in den Spielarten Karambol, Pool und Snooker an. Details regeln die jeweiligen Sport- und Turnierordnungen.

§ 2.2 Spielerkleidung

Vor Beginn offizieller Einzelmeisterschaften ist die Spielkleidung der Teilnehmer von der Turnierleitung zu überprüfen.

§ 2.3 Ausschluss vom Wettbewerb

- (1) Ist ein Sportler bei Aufruf und nach Ablauf der Karenzzeit nicht spielbereit, ist die Begegnung für den Betroffenen als verloren zu werten und hat den Ausschluss aus dem Wettbewerb zur Folge.
- (2) Die bereits ausgetragenen Spiele sind im gespielten Ergebnis in der Wertung des Gegners zu berücksichtigen. Bei Turnieren mit Punktwertung werden die Spiele annulliert.
- (3) § 2.3 Absatz (2) ist ebenfalls anzuwenden, wenn ein Sportler ein einzelnes Spiel vor Beendigung aufgibt oder die Spiele der laufenden Runde nicht zu Ende spielt bzw. den Wettbewerb abbricht. Das Verhalten wird als unentschuldigtes Nichtantreten gewertet und gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung geahndet.

§ 2.4 Entschuldigungen

Entschuldigungen besitzen nur dann Gültigkeit, wenn sie ausreichend begründet sind (Krankheit, Kur etc.) und spätestens am Donnerstag der Folgewoche dem Sportwart schriftlich vorliegen. Der Entschuldigung muss eine entsprechende Bescheinigung (Attest etc.) beigefügt sein.

§ 2.5 Austragungsmodus

Die Austragungsmodi werden in den Sport- und Turnierordnungen der jeweiligen Spielart geregelt.

§ 3 MANNSCHAFTSSPIELBETRIEB

§ 3.1 Meisterschaftsangebot

Der BVW bietet Mannschaftsmeisterschaften in den Spielarten Karambol, Pool und Snooker an. Details regeln die jeweiligen Sport- und Turnierordnungen.

§ 3.2 Teilnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme an einer Meisterschaft bzw. Qualifikation des BVW ist die ordnungsgemäße Teilnahme an einer Meisterschaft eines Sportkreises in der gleichen Disziplin. Aufstiegsberechtigt sind nur solche Mannschaften, die zumindest eine Spielzeit in der höchsten Spielklasse des Sportkreises gespielt haben.

§ 3.3 Mannschaftsaufstellung

- (1) Es dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die im Mannschaftspass bzw. in der Ausschreibung des Sportwartes eingetragen sind und sich ausweisen können.
- (2) Jede Mannschaft muss vor Spielbeginn einen Mannschaftsführer benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Er muss nicht der Mannschaft angehören. Vor Spielaufnahme sind durch die Mannschaftsführer die Billards und das Spielmaterial auf Einhaltung der technischen Bestimmungen und die Spielkleidung der eingesetzten Sportler zu überprüfen. Nach dem Spielbeginn (1. Stoß) sind Änderungen und Reklamationen nicht mehr zulässig.
- (3) Die Entscheidung, an wieviel Tischen die Mannschaftsbegegnung ausgetragen wird, liegt beim Gastgeber. Die Mindestanzahl kann von den Sportkreisen bzw. bei Landesveranstaltungen vom BVW vorgegeben werden.
- (4) Wird ein nicht spielberechtigter Sportler eingesetzt, ist die Mannschaftsbegegnung als verloren und für das gegnerische Team mit dem größtmöglichen Ergebnis zu werten. Zudem erfolgt eine Ahndung gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung.
- (5) Eine Mannschaft ist nur dann spielberechtigt, wenn sie zumindest mit der vorgeschriebenen Mannschaftsstärke antritt.
- (6) Die Austragungsmodi werden in den Sport- und Turnierordnungen der jeweiligen Spielart geregelt.

§ 3.4 Spielberichte

- (1) Bei den Mannschaftsbegegnungen sind vom gastgebenden Verein Spielberichte auszustellen. Nach erstmaligem Ausfüllen des Spielberichtes dürfen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Die Berichtigung offensichtlicher Fehler ist zulässig. Die Spielberichte müssen von beiden Mannschaftsführern unterschrieben werden. Vorkommnisse, die den Spielablauf betreffen (unkorrekte Spielkleidung etc.) sind auf dem Spielbericht einzutragen. Ohne diese Eintragung sind später eingehende Proteste nicht zulässig.

Der Gastgeber ist dafür verantwortlich, dass der Spielbericht und gegebenenfalls die Ergebnismeldung bis zum vorgeschriebenen Termin dem Sportwart vorliegen. Bei Fristversäumnis erfolgt eine Bestrafung gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung.

- (2) Soweit der Wettbewerb über ein seitens des BVW zur Verfügung gestelltes internetbasiertes Erfassungstool organisiert wird, ist die gastgebende Mannschaft einer Partie dafür verantwortlich, dass die Ergebnismeldung bis zum Ende des Spieltages erfolgt. Geht die Ergebnismeldung nicht fristgerecht ein, erfolgt eine Bestrafung gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung.

Der gastgebende Verein behält das Original des Spielberichtes und verwahrt es, bis der zuständige Sportwart nach Ende der Saison mit der Veröffentlichung der offiziellen Abschlusstabelle bzw. -rangliste alle Spielergebnisse und Tabellen für protestfrei erklärt hat.

- (3) Weitergehende Regelungen können in der Sport- und Turnierordnung der jeweiligen Spielart erfolgen.

§ 3.5 Abmelden, Nichtantreten von Mannschaften

- (1) Abmelden bzw. Nichtantreten bei Mannschaftswettbewerben wird gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung geahndet.
- (2) Mannschaften, die während einer Spielzeit insgesamt dreimal nicht angetreten sind oder disqualifiziert wurden sowie abgemeldete Mannschaften sind in der laufenden Spielzeit nicht mehr spielberechtigt. Die Spiele dieser Mannschaften werden annulliert und aus der Tabellenwertung herausgenommen. Die betreffende Mannschaft ist bei neuer Anmeldung in die unterste Klasse einzustufen.
- (3) Die Spielberechtigung der Spieler einer Mannschaft nach § 3.5 Absatz (2) kann durch die Sport- und Turnierordnung der jeweiligen Spielart eingeschränkt werden.

§ 3.6 Ligawettbewerbe

- (1) Die Gastmannschaft sollte rechtzeitig vor Spielbeginn Zugang zum Spielraum haben.
- (2) Tritt eine Mannschaft nach der festgesetzten Anfangszeit nicht zur Begegnung an, ist diese für sie als verloren zu werten und es erfolgt eine Bestrafung gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung.
- (3) Ist das Nichtantreten durch unvorhersehbare Umstände zu entschuldigen (der Nachweis dafür ist gegenüber dem zuständigen Sportwart zu erbringen), kann eine Bestrafung entfallen.
- (4) Weitergehende Regelungen erfolgen in der Sport- und Turnierordnung für die jeweilige Spielart.

§ 3.7 Mannschaftswettbewerbe in Turnierform

- (1) Die Mannschaften sollten rechtzeitig vorher Zugang zum Spielraum haben.
- (2) Bei Mannschaftswettbewerben in Turnierform entfällt die übliche Karenzzeit. Die Mannschaften müssten zu der festgesetzten Anfangszeit in spielberechtigter Besetzung anwesend sein. Das Spiel muss nach Aufruf aufgenommen werden.

Verstößt eine Mannschaft gegen vorstehende Bestimmung, wird sie vom laufenden Wettbewerb ausgeschlossen und es erfolgt eine Bestrafung gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung.

- (3) Ist das Nichtantreten durch unvorhersehbare Umstände zu entschuldigen (der Nachweis dafür ist gegenüber dem zuständigen Sportwart zu erbringen), kann eine Bestrafung entfallen.
- (4) Weitergehende Regelungen erfolgen in der Sport- und Turnierordnung für die jeweilige Spielart.

§ 3.8 Mannschaftswechsel innerhalb des Vereines

Die Regelungen erfolgen in der Sport- und Turnierordnung für die jeweilige Spielart.

§ 3.9 Auf- und Abstieg

Die Regelungen erfolgen in der Sport- und Turnierordnung für die jeweilige Spielart.

§ 4 SCHIEDSRICHTER

§ 4.1 Schiedsrichterrichtlinien

Die Schiedsrichterrichtlinien der DBU sind für alle Wettbewerbe verbindlich.

§ 4.2 Schiedsrichtertätigkeit

- (1) Die Schiedsrichterregelung muss bei den Wettbewerben in der Ausschreibung enthalten sein bzw. von der Turnierleitung vor Spielbeginn bekanntgegeben werden.
- (2) Die teilnehmenden Sportler sind grundsätzlich verpflichtet, das Amt des Schiedsrichters zu übernehmen.
- (3) Bei Verweigerung der Schiedsrichtertätigkeit wird der Betreffende von dem Wettbewerb disqualifiziert.
- (4) Ist ein Sportler aus dem Wettbewerb ausgeschieden und verweigert er die zumutbare Schiedsrichtertätigkeit, erfolgt eine Bestrafung gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung. Er hat kein Recht auf die erreichte Platzierung. Die bis dahin ausgetragenen Spiele bleiben im gespielten Ergebnis in der Wertung der Gegner.

§ 5 TURNIERBESTIMMUNGEN

§ 5.1 Definition

Ein Turnier wird als solches bezeichnet, wenn hierzu eine Einladung vorliegt, aus der hervorgeht, nach welchen Spielregeln, nach welchem Modus, an welchen Terminen und an welchem Ort gespielt wird.

§ 5.2 Genehmigungspflichtige Turniere

Regelungen können in den Sport- und Turnierordnungen der jeweiligen Spielart zu erfolgen.

§ 5.3 Siegerehrung

- (1) Bei Siegerehrungen haben grundsätzlich alle platzierten Sportler (1 - 3) pünktlich und in Spielkleidung zu erscheinen, ansonsten erhalten diese Sportler keine Auszeichnung. Der Betreffende ist für die nächste Verbandsmeisterschaft in dem entsprechenden Wettbewerb gesperrt.
- (2) Verlassen des Turniers ist nur mit Zustimmung der Turnierleitung möglich. Die Einzelheiten sind der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.

§ 6 STRAFBESTIMMUNGEN

§ 6.1 Verstöße gegen die Sport- und Turnierordnung

Strafen können in die Sport- und Turnierordnung aufgenommen werden. Ansonsten werden Verstöße gegen die Sport- und Turnierordnung nach den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung geahndet.

§ 6.2 Verhängung von Geldstrafen

Wird wegen Verstoßes gegen die Sport- und Turnierordnung eine Geldstrafe verhängt, so ruht nach deren Bestandskraft die Spielberechtigung des Sportlers/der Mannschaft, bis der Ausgleich der Geldstrafe erfolgt.

§ 6.3 Sperre wegen Verstoßes gegen die Sport- und Turnierordnung

Nimmt ein Sportler am Spielbetrieb des BVW teil, so wirkt sich eine verhängte Sperre auch auf diejenigen Wettbewerbe des zuständigen Sportkreises aus, die zur Teilnahme an Landeswettbewerben berechtigen. Gleiches gilt bei Geldstrafen entsprechend § 6.2.

Im Umkehrschluss kann der Sportkreis zwischen Meldeschluss und Stattfinden der Maßnahme die Meldung revidieren.

§ 7 INKRAFTTRETEN

- (1) Sollte die vorstehende Ordnung zu bestimmten Situationen keine oder missverständliche Aussagen treffen, so wird das Präsidium des BVW ermächtigt, die bis zur entsprechenden Anpassung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen zu treffen.
- (2) **Vorstehende Sport- und Turnierordnung - Allgemeiner Teil wurde von der Mitgliederversammlung am 07.04.2024 beschlossen.**

Anlage 1

Eingangsstempel:

**Einwilligungserklärung
zur Datenverarbeitung und
Verpflichtungserklärung**

DBU- Vereins- nummer:
DBU- ID:

Nachname	Vorname	Geburtsdatum	
Straße	Land	PLZ	Ort
derzeitiger Verein	Geschlecht	Nationalität	

Der **Billard-Verband Westfalen e.V.**

und seine Mitglieder/Zugehörigen erheben, speichern und nutzen im Rahmen der Erledigung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben in **öffentlich nicht zugänglichen Bereichen verpflichtend Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Nationalität und Geschlecht** seiner Mitglieder/Zugehörigen.

Um am jeweiligen Sportbetrieb teilnehmen zu können, ist die Einwilligung in die Veröffentlichung von **Vorname, Nachname, Nationalität, Fotografien (gem. § 23 Abs. 1 Kunsturhebergesetz), Leistungsergebnissen, Lizenzen, Vereinszugehörigkeit, Mannschaftszugehörigkeit verpflichtend** vorgeschrieben.

Der Verband und seine Mitglieder/Zugehörigen weisen hiermit darauf hin, dass unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen (EU-DSGVO, BDSG) ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das/der am Sportbetrieb des Verbandes und seiner Mitglieder/Zugehörigen teilnehmende Mitglied/Zugehörige Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass

- die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,
- die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

Mitglieder/Zugehörige treffen die Entscheidung zur Veröffentlichung ihrer Daten im Internet freiwillig und können ihre Einwilligung gegenüber dem jeweiligen Vorstand jederzeit widerrufen, bei Verweigerung der Angabe veröffentlichungspflichtiger Daten aber **nicht** mehr am Sportbetrieb teilnehmen.

Erklärung

„Ich bestätige das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und willige ein, dass der Verband und seine Mitglieder/Zugehörigen **bei Teilnahme am Sportbetrieb** folgende Daten zu meiner Person:

Allgemeine Daten			Spezielle Daten Funktionsträger
<input checked="" type="checkbox"/> Vorname	<input checked="" type="checkbox"/> Leistungsergebnisse	<input checked="" type="checkbox"/> Vereinszugehörigkeit	<input type="checkbox"/> Anschrift
<input checked="" type="checkbox"/> Nachname	<input checked="" type="checkbox"/> Fotografien	<input checked="" type="checkbox"/> Mannschaftszugehörigkeit	<input type="checkbox"/> Telefonnummer
<input checked="" type="checkbox"/> Nationalität	<input checked="" type="checkbox"/> Lizenzen (Schiedsrichter etc.)		<input type="checkbox"/> E-Mail-Adresse

Zusätzlich Gewünschtes bitte ankreuzen! (Mit gekennzeichnete Felder sind pflichtig zur Veröffentlichung freizugeben!)

wie angegeben auf www.westfalenbillard.de bzw. evtl. Unterseiten seiner Mitglieder/Zugehörigen veröffentlichen darf.

Ich erkläre, dass ich die unter www.westfalenbillard.de bzw. evtl. Unterseiten des Verbandes bzw. von Mitgliedern/Zugehörigen abrufbaren Regelwerke gelesen habe bzw. die Möglichkeit der Kenntnisnahme hatte, sie anerkenne und mich über Neuerungen informieren werde.“

Ort, den	Unterschrift (bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)
----------	--

Anlage 1

Eingangsstempel:

Athletenvereinbarung Anti-Doping

zwischen dem

Billard-Verband Westfalen e.V.

nachfolgend „Verband“ genannt und

DBU-
Vereins-
nummer:DBU-
ID:

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Straße

Land

PLZ

Ort

nachfolgend „Athlet/in“ genannt.

Präambel

Der Verband hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) und World Anti-Doping Agency (WADA), des nationalen und internationalen Spitzenfachverbandes, des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des zuständigen Landessportverbandes.

Der Welt-Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierungen, DOSB, NADA, der Deutschen Billard-Union e.V. (DBU) und World Confederation of Billiards Sports (WCBS) angenommenen Welt-Anti-Doping-Programmes mit folgenden Zielsetzungen:

- der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem Verband und dem/der Athleten/in in Bezug auf Anti-Doping-Bestimmungen.

2. Doping

1) Der/die Athlet/in anerkennt im Einklang mit dem Verband die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements von DBU und WCBS und des Verbandes, in der jeweils gültigen Fassung. Der/die Athlet/in anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung. Der/die Athlet/in und der Verband verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem Landessportbund, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2) Der/die Athlet/in

- a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden/jeder Athleten/in zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA
- b) bestätigt, dass
 - ihn/sie der Verband bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung über die in Tz. 2 Abs. (1) genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung informiert hat, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind (<https://www.nada.de>).
 - er/sie durch den Verband auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der Verband den/die Athleten/in auf seiner Homepage www.westfalenbillard.de hinweisen wird.
- c) bestätigt, dass er/sie durch den Verband ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass das Sanktionsverfahren und die Entscheidung über Rechtsbehelfe auf das Deutsche Sportschiedsgericht übertragen worden ist.

3) Beginn, Dauer, Ende

Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 30.06. des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder der Verband noch der/die Athlet/in dieser Fortsetzung widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Schriftform. Die Vereinbarung endet in jedem Fall, wenn der/die Athlet/in aus dem Verband ausscheidet.

Ort, den

Ort, den

Unterschrift Billard-Verband Westfalen e.V.

- Präsident Geschäftsstelle
 Vizepräsident Sport Finanzen Jugend

Unterschrift Athlet/in

(bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Anlage 1

Eingangsstempel:

Schiedsvereinbarung
zwischen dem/der
Billard-Verband Westfalen e.V.
nachfolgend „Verband“ genannt und

DBU- Vereins- nummer:
DBU- ID:

Nachname	Vorname	Geburtsdatum
----------	---------	--------------

Straße	Land	PLZ	Ort
--------	------	-----	-----

nachfolgend „Athlet/in“ genannt.

1. Dem/der Athleten/in ist bekannt, dass alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und dem/der Athleten/in, die Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Ordnung des Verbandes und dem Anti-Doping Code der NADA zum Gegenstand haben, von diesem auf die Deutsche Billard-Union e.V. (DBU) übertragen worden sind.
2. Daher werden alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit den für die Deutsche Billard-Union e.V. (DBU) geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der World Confederation of Billiards Sports (WCBS) sowie der DBU, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 Anti-Doping-Ordnung der DBU (ADO-DBU) entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Einstweiligen Rechtsschutz.
3. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
4. Die DBU hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athleten/in einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.
5. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 ADO-DBU und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die WCBS und die weiteren in Art. 13.2.3 ADO-DBU genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
6. Die Regelungen dieser Schiedsvereinbarung werden von dem/der Athleten/in uneingeschränkt anerkannt und gelten ab dem Datum der vollständigen Unterzeichnung.

Ort, den	Ort, den
----------	----------

Unterschrift Billard-Verband Westfalen e.V. <input type="checkbox"/> Präsident <input type="checkbox"/> Geschäftsstelle <input type="checkbox"/> Vizepräsident <input type="checkbox"/> Sport <input type="checkbox"/> Finanzen <input type="checkbox"/> Jugend	Unterschrift Athlet/in (bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)
---	--